

**Satzung
der Stiftung Deutsches Jagd- und Fischereimuseum
ab 1.7.1984**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Deutsches Jagd- und Fischereimuseum“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in München

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar volksbildenden und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Sie sieht ihre Aufgabe vor allem darin, die im Deutschen Jagd- und Fischereimuseum zusammengefassten jagdlichen und fischereilichen Sammlungen zu erhalten und auszubauen, um

1. die naturkundliche Kenntnis der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, die Liebe zum Tier, zur Natur und zur Kunst fördern,
2. der jagdlichen und fischereilichen Aus- und Fortbildung zu dienen,
3. die internationalen Beziehungen der Jäger und der Fischereiwissenschaften pflegen und
4. die verschiedenen Disziplinen der Jagdwissenschaften und Fischereiwissenschaften zu pflegen.

Zur Erreichung der vorgenannten Zwecke wird das Deutsche Jagd- und Fischereimuseum der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Dadurch soll auch ein besseres Verständnis für die Lebensansprüche und die Lebensräume der freilebenden Tierwelt geweckt und gefördert werden.

§ 3 Vermögen der Stiftung

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus
 - a. jagdlichen Ausstellungsstücken und Einrichtungsgegenständen im Wert von ca. 10 Mio DM,
 - b. fischereilichen Ausstellungsstücken und Einrichtungsgegenständen im Wert von ca. 2 Mio. DM
 - c. Förderungen gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Höhe von jährlich DM 52.500,-
gegen die Landeshauptstadt München in Höhe von jährlich DM 52.500,-
gegen den Deutschen Jagdschutzverband e.V. Bonn in Höhe von jährlich 22.500,-

gegen den Stifterverband für Jagdwissenschaften e.V. Köln in Höhe von jährlichen DM 7.500,-

gegen den Landesjagdverband Bayern e.V. München in Höhe von jährlich DM 7.500,-

gegen den Verband Deutscher Sportfischer e.V. Offenbach in Höhe von jährlich DM 7.500,-

gegen den Landesfischereiverband Bayern e.V. München in Höhe von jährlich DM 5.000,-

Die Zuwendung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V., des Landesjagdverbandes Bayern e.V., des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V., des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. werden für jeweils zwei weitere Geschäftsjahre gegeben, sofern nicht jeder Verband für sich 6 Monate vor Ablauf der Verpflichtungsdauer seine Verpflichtung widerrufen oder anderweitig festsetzen wird. Als Beginn der jeweils zweijährigen Verpflichtungsdauer gilt der 01.01.1983.

Die in Ziff. 1., Buchstabe c, genannten Stifter leisten ihre Stifterrente in vier gleichen Jahresraten jeweils zum 1.3.; 1.6.; 1.9.; und 1.12. eines jeden Kalenderjahres.

2. Wesentliche Veränderungen im Vermögensstand müssen durch Urkunden, die bei der Stiftung zu verwahren sind, nachgewiesen werden und bedürfen, soweit sie unter Art. 30 u. 31 des Stiftungsgesetzes fallen, der staatsaufsichtlichen Genehmigung.
3. Vermögen, Einnahmen und etwaigen Gewinne der Stiftung dürfen nur zu den in § 2 genannten Zwecken verwendet werden. Es dürfen nur zu den in § 2 genannten Zwecken verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange die erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können
4. Zustiftungen sind zulässig.

§4 Rechnungslegung und Prüfung

Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ein Voranschlag /Haushaltsplan) aufzustellen, der in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen sein muss und der Stiftungsaufsichtsbehörde spätestens bis einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Der Voranschlag (Haushaltsplan) bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von 6 Monaten die Rechnung über die Führung der Verwaltung aufzustellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde nach Prüfung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, vorzulegen. Den Stiftern ist vom Voranschlag (Haushaltsplan) und von der Rechnung je ein Abdruck zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
2. Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind zur sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus:
einem Vertreter des Freistaates Bayern, vertreten durch das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
einem Vertreter der Landeshauptstadt München,
einem Vertreter des Deutschen Jagdschutzverband e.V. Bonn,
einem Vertreter des Stifterverbandes für Jagdwissenschaften e.V. Köln, einem Vertreter des Landesjagdverbandes Bayern e.V. München,
einem Vertreter des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. Offenbach, einem Vertreter des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. München.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; einer von ihnen muss Wohn- oder Dienstsitz in München haben. Zur nachhaltigen Sicherung der Stiftungsverwaltung werden die Vorstandsmitglieder und jeweils ein Stellvertreter von den Stiftern für die Dauer von 4 Jahren berufen. Der Vorsitzenden des Vorstandes und sein Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Mitarbeiter erhalten keine Vergütung.

§ 7 Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren für je DM 2.500,- jährliche Stifterrente eine Stimme. Die Stifter können Sitz und Stimme im Vorstand nur bei einem jährlichen Mindestbeitrag von 2.500,- haben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unbeschadet der Bestimmung des § 9 und 14 mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Die Vorstandssitzungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich einzuberufen. Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit Begründung die Einberufung des Vorstandes schriftlich verlangt.

§8 Vertretung

1. Der Vorsitzende des Vorstandes vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und überwacht ihre Ausführung. Er hat gemeinsam mit einem Vorstandmitglied die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne der §§86, 26 BGB.
2. Erklärungen, die eine Verpflichtung der Stiftung Dritten gegenüber begründet, sind schriftlich niederzulegen.

§9 Qualifizierte Mehrheiten

1. Zum Erwerb, zur Belastung oder zur Veräußerung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken sind Beschlüsse mit mindesten $\frac{3}{4}$ aller Stimmen des Vorstandes erforderlich.
2. Rechtsgeschäfte und sonstige Verfügungen im Wert von über DM 20.000,- im Einzelfall bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Stimmen, es sei denn, es handelt sich um eine Anordnung der Aufsichtsbehörde.

§10 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindesten 9 Mitgliedern, die geeignet und gewillt sein müssen, die Aufgaben der Stiftung zu fördern.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Vertreter werden von den Stiftern vorgeschlagen und vom Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Der Vorstand kann die Bestellung ablehnen oder aus wichtigen Gründen zurücknehmen.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; einer von ihnen soll in der Nähe des Stiftungssitzes wohnhaft sein.
4. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen geladen worden ist und wenn mindestens 5 der Geladenen anwesend sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich in den Verwaltungsratssitzungen durch andere Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch schriftlich bevollmächtigte andere Personen vertreten lassen. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Sie bedürfen der Schriftform.
5. Der Verwaltungsrat ist ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder erhalten keine Vergütung.

§11 Aufgabe des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat hat den Vorstand zu beraten und soll von diesem in allen wichtigen Angelegenheiten gehört werden.
2. Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen die Beschlüsse des Vorstandes über
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücke,
 - b. Änderung der Satzung und
 - c. Aufhebung der Stiftung

§ 12 Gemeinnützigkeit und Leistungsausschluß

1. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschrift des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke
2. Ausgaben dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke geleistet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 14 Satzungsänderungen, Umwandlungen und Aufhebung der Stiftung; Vermögensanfall

1. Beschlüsse über Änderung der Satzung einschließlich einer Verlegung des Sitzes der Stiftung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit und der Zustimmung des Verwaltungsrates.
2. Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und der Zustimmung des Verwaltungsrates.
3. Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an den Freistaat Bayern, der es gleiche oder ähnlichen gemeinnützigen Zwecken (im Sinne des Stiftungszweckes) zuzuführen hat.

§15 Inkrafttreten

4. Die Sitzungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung i.d.F. gem. KMS v. 16.10.1978 Nr. V/2 – 2/147 892 außer Kraft.

München; den 20.05.1984